

30.10.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

KOM(89) 437 endg.; Ratsdok. 8680/89

KEP-AE-Nr.: 892204

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Die Vorlage erscheint auf Anregung Niedersachsens vom 30. Oktober 1989 als Drucksache.

BEGRÜNDUNG

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 und Nr. 2766/75 betreffend die Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine

1. Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

- den regelmässig nach Massgabe der Weltmarktpreisentwicklung angepasste Kosten des zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern erforderlichen Futtergetreides;
- den Kosten der für eine ausgeglichene Schweinefütterration erforderlichen anderen Futterbestandteile als Futtergetreide;
- einem Pauschbetrag für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Da die bei der Berechnung dieser Bestandteile verwendeten Werte seit 1979 nicht mehr geändert wurden, sollten sie unter Berücksichtigung des in der Schweinefleischherzeugung erzielten technischen, genetischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritts geändert und auf den letzten Stand gebracht werden.

- Die Futtermenge, die zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern benötigt wird, wurde zuletzt 1975 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 (ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 25) auf 5,46 kg (s. Artikel 2 Absätze 1 und 2) festgesetzt. Seither hat die genetische Verbesserung der Schweinerassen sowie die Verbesserung der Futterrationen und der Mastbetriebe eine Verringerung des Futterbedarfs zur Folge gehabt. Nach den vorliegenden Angaben kann die für die Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern erforderliche Futtermenge heute auf 4,79 kg festgelegt werden.
- Die Zusammensetzung der mit derselben Verordnung auf 40% Gerste, 35% Mais und 25% Hafer festgelegten Getreideration sollte der auf dem Weltmarkt vorherrschenden Zusammensetzung angepasst werden. In dieser Ration kann 25% Hafer durch 25% Weizen ersetzt werden.
- Der geltende Pauschbetrag für die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung wurden anhand der 1979 vorliegenden Angaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 772/79 auf 38,69 ECU/100 kg festgesetzt. Nach den zu den allgemeinen Kosten der Schweinehaltung in Drittländern vorliegenden jüngsten Angaben müsste dieser Betrag der auf dem Weltmarkt eingetretenen Kostenentwicklung angepasst und auf 43,57 ECU/100 kg erhöht werden.
- Die Kosten für die anderen Bestandteile der Fütterration als Getreide blieben unverändert, d.h. sie machen weiterhin 15% des Werts der Getreidemischung aus.

2. Die Abschöpfung für Schlachtschweine setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Der Unterschied zwischen den Gemeinschafts- und den Weltmarktpreisen für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird und der regelmässig gemäss der Entwicklung der Weltmarktpreise angepasst wird.
- 7% des Durchschnitts des in den vier Vierteljahren vor dem jeweiligen 1. April geltenden Einschleusungspreises.

Die Zusammensetzung der Getreidemischung wurde zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 21) auf 40% Gerste, 20% Mais, 10% Hafer, 20% Roggen und 10% Sorghum festgelegt. Da die Kosten dieser Mischung den Kosten der gleichen Menge der Getreidemischung vergleichbar ist, die aus 40% Gerste, 40% Weizen und 20% Mais besteht, wird vorgeschlagen, die erstere durch letztere Mischung (40% Gerste, 20% Mais und 40% Weizen) zu ersetzen. Dadurch würde die Berechnung im Zusammenhang mit den Abschöpfungen vereinfacht, die Zusammensetzung der Rationen im Zusammenhang mit den beiden Bestandteilen vereinheitlicht, die aufgrund der Aussenhandelsregelung der Gemeinschaft berücksichtigt werden, und die Getreiderationen der Marktlage in der Gemeinschaft angepasst.

Die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, wurde zuletzt 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 auf 4,2 kg festgesetzt. Die günstige Entwicklung, die sich in der Schweinefleischerzeugung in der Gemeinschaft ergeben hat, ermöglicht nach den für 1989 vorliegenden Angaben eine Verringerung dieser Menge auf 3,6 kg.

3. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungsgrössen anzupassen und sie wie folgt festzusetzen:

- In der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Getreidemenge: 3,6 kg;
- In Drittländern zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Futtermenge: 4,79 kg;
- Pauschbetrag der allgemeinen Erzeugungskosten in Drittländern: 43,75 ECU/100 kg;
- Zusammensetzung der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft: 40% Gerste, 40% Weizen, 20% Mais;
- Zusammensetzung der Getreidemischung in Drittländern: 40% Gerste, 35% Mais, 25% Weizen.

Entwurf für einen Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /89 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Futtergetreidemenge gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4160/87⁽⁴⁾, auf 4,2 kg einer Futtergetreidemischung mit folgender Zusammensetzung festgelegt:

Gerste 40 v.H., Mais 20 v.H., Hafer 10 v.H., Roggen 20 v.H.,
Sorghum-Hirse 10 v.H.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. L 129 vom 11.5.1989, S. 12

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 21

(4) ABl. Nr. L 392 vom 31.12.1987, S. 46

Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen Preisentwicklung und der in der Gemeinschaft für die Schweinefleischerzeugung geltenden Bedingungen sollte diese Futtergetreidemenge der Menge angepasst werden, die zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, indem sie mit dem Veredelungskoeffizienten von 1 : 3,6 multipliziert wird. Dieser Koeffizient bringt das Verhältnis zwischen 1 kg Schweinefleisch und der zu seiner Erzeugung benötigten Getreidemenge zum Ausdruck. Damit ausserdem den im Sektor Schweinefleisch herrschenden Erzeugungsbedingungen Rechnung getragen wird, sollte für die in der Gemeinschaft für die betreffende Menge repräsentative Futterration folgende Getreidezusammensetzung zugrunde gelegt werden:

Gerste 40 v.H.,
Weizen 40 v.H.,
Mais 20 v.H.

Die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Futtergetreidemenge, die in Drittländern zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87⁽⁶⁾, auf 5,46 kg einer Futtergetreidemischung mit folgender Zusammensetzung festgesetzt:

Gerste 40 v.H.,
Mais 35 v.H.,
Hafer 25 v.H.

Angesichts der Änderungen, die sich in den letzten Jahren bei den Bedingungen der Schweinefleischerzeugung in Drittländern ergeben haben, sollte die Futtergetreidemenge, die dort zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, angepasst und auf 4,79 kg Futtergetreide mit folgender Zusammensetzung festgelegt werden:

Gerste 40 v.H.,
Mais 35 v.H.,
Weizen 25 v.H.

(5) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 25

(6) ABl. Nr. L 370 vom 30.12.1987, S. 11

Der die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung darstellende, in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag wurde zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 772/79 des Rates vom 18. April 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75⁽⁷⁾ auf 38,69 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt.

Da jedoch die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung, insbesondere die auf dem Weltmarkt festgestellten allgemeinen Erzeugungskosten, in den letzten Jahren stark gestiegen sind, sollte der diese Kosten darstellende pauschale Betrag auf 43,57 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Futtergetreidemenge beträgt 3,6 kg und setzt sich wie folgt zusammen:

Gerste 40 v.H.,
Mais 20 v.H.,
Weizen 40 v.H."

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21.4.1979, S. 1

2. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Zahl "4,2" wird durch die Zahl "3,6" ersetzt.
3. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zahl "4,2" wird durch die Zahl "3,6" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Der Wert der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Futtergetreidemenge ist gleich dem Preis der Futtergetreidemenge von 4,79 kg Futtergetreide folgender Zusammensetzung:

Gerste 40 v.H.,
Mais 35 v.H.,
Weizen 25 v.H."

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Zahl "5,46" durch die Zahl "4,79" ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Zahl "38,69" durch die Zahl "43,57" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 5.9.1989

1. HAUSHALTSPOSTEN : Art. 100

MITTELANSATZ : 1419

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und der VO (EWG) Nr. 2766/75 hinsichtlich der Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO (EWG) Nr. 2759/75, zuletzt geändert durch die VO (EWG) Nr. 1249/89

4. ZIELE DES VORHABENS : Änderung und Anpassung der bei der Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises zugrunde gelegten Teilbeträge zur Berücksichtigung des in der Schweinefleischerzeugung erzielten technischen, genetischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritts

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (89)		KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (90)	
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN					
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-	-	-	-	-
- NATIONALER HAUSHALTE					
- ANDERER SEKTOREN					
5.1. EINNAHMEN					
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ~~3,2~~)	- 3,2	-	-	- 3,2	- 3,2
- IM NATIONALEN BEREICH					
	1991	1992	1993	1994	
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	- 3,2	- 3,2	- 3,2	- 3,2	- 3,2

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Die Änderung hat eine Verringerung des Einschleusungspreises sowie der Abschöpfung um rund 8,7 % zur Folge.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wie folgt schätzen:

Abschöpfung: $65.000 \text{ t} \times (513,2 - 468,6) \text{ ECU/t} \times 1,110 (\text{ds}) = -3,2 \text{ Mio ECU (B)}$

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL ~~XXXXXX~~

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT ~~XXXXXX~~

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ~~XXXXXX~~

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN ~~XXXXXX~~

ANMERKUNGEN :

Begründung

Betr.: Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lage auf dem Schweinefleischmarkt (KOM(88) 428 endg.) wurde festgestellt, dass in dem betreffenden Sektor seit langem ein Zyklus entwickelt, der durch einen Wechsel von ziemlich regelmässigen Auf- und Abwärtsbewegungen der Erzeugung und der Preise gekennzeichnet ist.

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung dieser Mitteilung, in der die Kommission ihre Bereitschaft erklärt, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen sich auf dem einschlägigen Markt eine grössere Stabilität gewährleisten lässt, und auch der Schlussfolgerungen zu dem Bericht des Europäischen Parlaments (PE 128.119) über die Krise im Sektor Schweinefleisch erachtet die Kommission es für notwendig, dem Rat diesen Entwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 vorzuschlagen.

In der Tat machen es der jetzige Stand der Preise für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft und die sich für die nächsten Monate abzeichnende Entwicklung des Schweinefleisch- und Futtermittelmarktes erforderlich, dass schnellstmöglich Massnahmen getroffen werden, um zu versuchen, mit diesen im Sektor Schweinefleisch die Wiederholung einer neuen schweren Krise zu verhüten.

2. Mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch wurden die Massnahmen festgelegt, die im Fall einer erheblichen Preissteigerung anzuwenden sind. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesen Massnahmen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 erlassen. Diese Bestimmungen, die sogenannten Mangelbestimmungen, legen die Bedingungen, unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preissteigerung festgestellt wird, und die Massnahmen fest, die in diesem Fall zu treffen sind (Aussetzen, auch teilweise, der Einfuhrabschöpfung nach dem sogenannten Verwaltungsausschussverfahren).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wegen der starken Abhängigkeit der Schlachtschweinepreise und der damit zusammenhängenden Erzeugungskosten sowie wegen der Kompliziertheit der betreffenden Formel nicht mehr möglich ist, die letztgenannte Bestimmung anzuwenden. Tatsächlich wurde diese zuletzt Ende 1969 und Anfang 1970 angewandt (s. Verordnungen (EWG) Nr. 1956/69 und 530/70).

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Berechnungsverfahren für die Feststellung einer Mangellage zu ändern und dazu vorzusehen, dass eine derartige Lage besteht, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte durchschnittliche Preis für geschlachtete Schweine infolge einer allgemeinen Preissteigerung in allen Gemeinschaftsgebieten während 9 Monaten über dem in einem Zeitraum von 36 Monaten festgestellten monatlichen Durchschnitt dieser Preise lag.

Nach dieser neuen Formel hätte die sogenannte Mangelklausel bereits in den Jahren mit zyklisch bedingten hohen Preisen wie 1969, 1973, 1976, 1980, 1982 und 1984/85 angewandt werden können, d.h. in wirtschaftlich günstigen Zeiträumen, die in jedem Fall einem durch zu starke Bestandsaufstockung verursachten zyklischen Preistief vorausgingen.

In Zeiträumen mit zyklischem Tief hätte diese Formel dagegen nicht angewandt werden können.

3. Es sollte daran erinnert werden, dass es sich bei den in einer Mangellage zu treffenden Massnahmen um fakultative Massnahmen handelt, die überdies von anderen, in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 genannten Bewertungen abhängt, nämlich

- der Anzahl der gedeckten Sauen,
- der Ferkelpreise,
- dem Ergebnis der Schweinebestandserhebungen und
- der voraussichtlichen Entwicklung des Schlachtschweinepreises.

Neben diesen zur Beurteilung der Lage auf dem Schweinefleischmarkt verwendeten zusätzlichen Kriterien sollten auch die Schwankungen der Preise für Schweinefutter berücksichtigt werden, die in den letzten Jahren die wirtschaftliche Entwicklung im Sektor Schweinefleisch sehr stark beeinflusst haben.

Entwurf für einen Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /89 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall
einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor
anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975
über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die notwendigen
Massnahmen getroffen werden, wenn auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche
Preiserhöhung festgestellt wird und damit zu rechnen ist, dass diese Lage
andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ wurden
die einschlägigen Grundregeln festgelegt.

Um der Entwicklung der Preise für Schweinefleisch und der Erzeugungskosten
besser gerecht werden zu können, sollte zur Feststellung einer erheblichen
Preiserhöhung auf dem Gemeinschaftsmarkt für eine stärkere Anpassungsfähigkeit
in der praktischen Anwendung dieser Regelung Sorge getragen werden.

Angesichts der erworbenen Erfahrung erweist es sich ausserdem als notwendig,
dass bei der Beurteilung eines etwaigen Anhaltens dieser Preiserhöhung der
Entwicklung der Schweinefutterpreise Rechnung getragen wird -

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. L 129 vom 11.5.1989, S. 12

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 23

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. Eine erhebliche Preiserhöhung im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 besteht, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte gleitende Durchschnitt der monatlichen Preise für geschlachtete Schweine infolge einer allgemeinen Preiserhöhung in allen Gebieten der Gemeinschaft in den neun vergangenen Monaten über dem gleitenden Durchschnitt dieser für die letzten 36 Monate festgestellten Preise lag.
2. Die erhebliche Preiserhöhung kann andauern, wenn zwischen Angebot und Nachfrage nach Schweinefleisch ein Ungleichgewicht besteht und dieses fortbestehen kann, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) des Ergebnisses der gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung⁽⁴⁾ angestellten Zählungen und Schätzungen, insbesondere der konjunkturellen Entwicklung der Anzahl der gedeckten Sauen;
 - b) der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise für geschlachtete Schweine und Ferkel;
 - c) der Entwicklung der Preise für Schweinefutter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 223 vom 16.8.1976, S. 4.

610/89

- 12 -

FINANZBOGEN

DATUM : 5.9.1989

1. HAUSHALTSPOSTEN : Art. 100

MITTELANSATZ : 1419

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO (EWG) Nr. 2759/75, zuletzt geändert durch die VO (EWG) Nr. 1249/89

4. ZIELE DES VORHABENS : Änderung der Berechnung bezüglich der Voraussetzungen, unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt wird, sowie der Massnahmen, die in diesem Fall zu treffen sind (Aussetzung, auch teilweise, der Einfuhrabschöpfungen nach dem sogenannten Verwaltungsausschussverfahren)

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (89)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (90)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-	-	-
- NATIONALER HAUSHALT			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNÄHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ~~ZÄHLE~~ - IM NATIONALEN BEREICH	z.E.	-	z.E. (1)
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1991	1992	1993
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN	z.E.	z.E.	z.E.

(1) Die Änderung der Berechnung hat selbst keine finanziellen

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Auswirkungen.

Mit der Änderung bezweckt die Kommission jedoch eine Aussetzung der Abschöpfungen auf 50 % im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12.89.

Abschöpfungsverlust: $65.000 \text{ t} \times 3/12 \times 500 \text{ ECU/t} \times 50 \% \times 1,11 \text{ (ds)} = -4,5 \text{ Mio ECU (B)}$

Diese Aussetzung hat eine auf 50.000 t geschätzte Erhöhung der Einfuhr zur Folge.

Dies wiederum hat höhere Abschöpfungseinnahmen zur Folge:

$50.000 \text{ t} \times 250 \text{ ECU/t} \times 1,11 \text{ (ds)} = + 13,9 \text{ Mio ECU (B)}$.

Die Gesamtauswirkung der Aussetzung dürfte sich somit im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12.89 auf + 9,4 Mio ECU (B) belaufen.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL ☒

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT ☒

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ☒

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN ☒

ANMERKUNGEN :

21.12.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

KOM(89) 437 endg.; Ratsdok. 8680/89

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschläge der Kommission zur Senkung der Drittlandsabgaben bei der Einfuhr von Schweinefleisch und zur Änderung der im Falle einer erheblichen Preiserhöhung anzuwendenden Grundregeln mit Nachdruck abzulehnen. Auf dem Schweinefleischsektor sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer administrativen Preissenkung führen.

...

2. Die vorgeschlagene Änderung der für die Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine maßgebenden Teilbeträge hat eine spürbare Verminderung des Außenschutzes zur Folge. Die mit einer Herabsetzung der Abschöpfungen verbundenen zusätzlichen Drittlandseinfuhren würden das Preisgefüge auf dem durch einen scharfen Wettbewerb gekennzeichneten EG-Binnenmarkt nachhaltig nachteilig beeinflussen. Das führt automatisch zu Erlöseinbußen der Erzeuger, die in der gegenwärtigen Situation der Landwirtschaft agrarpolitisch unzumutbar und daher abzulehnen sind.
3. Aus dem gleichen Grund sind die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Maßnahmen im Falle einer erheblichen Preissteigerung abzulehnen. Preiserhöhungen, wie sie im Sommer dieses Jahres zu verzeichnen waren, sind auf vorübergehende Überreaktionen des Marktes zurückzuführen, die auch durch eine Verschärfung der sogenannten Mangelklausel nicht zu verhindern sind. Übliche Auf- und Abwärtsbewegungen des Marktes geben keinen Anlaß, den Außenschutz nachhaltig zu vermindern.
4. Die geplanten Maßnahmen der EG-Kommission werden als unverhältnismäßig erachtet, zumal sie bisher auch bei extrem niedrigen Erzeugerpreisen keine automatisch wirkenden marktstützenden Maßnahmen ergriffen hat.